



<p><b><u>I. Einstellung auf Probe</u></b></p> <p><b><u>§ 1 Voraussetzungen</u></b></p> <p>(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Laufbahnprüfung voraus.</p> <p>(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlehrerin/Fachlehrer,</li> <li>▪ Realschullehrerin/Realschullehrer, bzw.</li> <li>▪ Studienrätin/Studienrat</li> </ul> <p>(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.</p> <p><b><u>II. Laufbahn</u></b></p> <p><b><u>§ 2</u></b></p> <p>entfällt</p> <p><b><u>III. Beförderung</u></b></p> <p><b><u>§ 3 Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und der LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><b><u>I. Einstellung auf Probe</u></b></p> <p><b><u>§ 1 Voraussetzungen</u></b></p> <p>(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der <b>Qualifikationsprüfung</b> voraus.</p> <p>(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlehrerin/Fachlehrer,</li> <li>▪ <b>Studienrätin/Studienrat im Realschuldienst</b> bzw.</li> <li>▪ Studienrätin/Studienrat</li> </ul> <p>(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.</p> <p><b><u>II. Laufbahn</u></b></p> <p><b><u>§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</u></b></p> <p>Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).</p> <p><b><u>III. Beförderung</u></b></p> <p><b><u>§ 3 Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und dem <b>LlbG</b> geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>
--	--

<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Die Laufbahnprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>	<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Das Ergebnis der <b>Qualifikationsprüfung</b> und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die <b>erforderliche Dienstzeit</b> bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch <b>bei Bedarf bei den</b> Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>
<p><u>§ 4 Erstbeförderung</u></p>	<p><u>§ 4 Erstbeförderung</u></p>
<p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt einer Laufbahn. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.</p> <p>(2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:</u> <u>nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von</p>	<p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt <b>der Qualifikationsebene</b>. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.</p> <p>(2) Die im Eingangsamtsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:</u> <u>nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von</p>

mindestens der Stufe

- 3 4 Jahre
- 4 4 1/2 Jahre
- 5 6 1/2 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Laufbahnprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).\*

§ 5 Beförderung der Realschullehrkräfte

Die Beförderung nach A14 (z.B. Realschulkonrektor, Beratungsrektor) ist nur in den besonders herausgehobenen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

mindestens der Stufe

- 3 5 Jahre
- 4 5 ½ Jahre
- 5 10 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Laufbahnprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre
2,51 mit 3,50	4 ½ Jahre	5 Jahre	5 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	5 Jahre	5 ½ Jahre	6 Jahre
darüber	5 ½ Jahre	6 Jahre	6 ½ Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (**allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG**).\*

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt,

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

2	4 Jahre
3	5 Jahre
4	6 Jahre;

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hier-nach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den her-ausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts an-deres vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anfor-de-rungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

2	5 Jahre
3	6 Jahre
4	7 Jahre;

\* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

<p>mindestens der Stufe 2 3 Jahre 3 4 Jahre</p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.</p> <p>* <u>Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p><u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u></p> <p>(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.</p> <p>(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).</p> <p>(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.</p>	<p>mindestens der Stufe 2 4 Jahre 3 5 Jahre</p> <p>(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.</p> <p><u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u></p> <p>(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.</p> <p>(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).</p> <p>(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.</p>
--	--